

## **Hauptsatzung**

der Gemeinde Tielenhemme  
Kreis Dithmarschen

- §1 Siegel
- §2 Einberufung der Gemeindevertretung
- §3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister
- §4 Aufgaben der Gemeindevertretung
- §5 Gleichstellungsbeauftragte des Amtes
- §6 Ständige Ausschüsse
- §7 Einwohnerversammlung
- §8 Entschädigung
- §9 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern
- §10 Verpflichtungserklärungen
- §11 Veröffentlichungen
- §12 Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Ausgaben sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen
- §13 Inkrafttreten

### **§§ 1 - 10 pp.**

#### **§11 Veröffentlichungen**

- 1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel, die sich am Gebäude der Gastwirtschaft Ernst Bruhn, Schüttingdeich

befindet, während einer Dauer von 14 Tagen bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.

- 2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- 3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## §12

## §13

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.06.1997 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 16.06.1998 erteilt.

Tielenhemme, den 23.06.1998  
gez. Griebel  
(Bürgermeister)

---

Die vorstehende auszugsweise Abschrift aus der Hauptsatzung der Gemeinde Tielenhemme vom 23.06.1998 wird hiermit beglaubigt.



Tellingstedt, den 18.05.1999  
Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag

  
Nottelmann

## Eigentümerverzeichnis

zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Tielenhemme

Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer
Tielenhemme	2	43/1	Assmann, Reiner
		43/2	Assmann, Reiner
		46/1	Kordts, Erna, geb. Arriens
		46/2	Kordts, Erna, geb. Arriens
		78/27	Dorfsgemeinde Tielenhemme
		78/28	Dorfsgemeinde Tielenhemme
Tielenhemme	8	30/1	Gemeinde Tielenhemme

Die Übereinstimmung des Inhalts dieses Auszuges mit dem Inhalt des Katasterbuchwerkes wird hiermit beglaubigt.

Meldorf, 15.01.1999

**Katasteramt Meldorf**

Im Auftrag



# **Gemeinde Tielenhemme**

(Kreis Dithmarschen)

Bebauungsplan Nr. 4 der  
Gemeinde Tielenhemme für den Bereich  
„Am Eiderdeich zwischen den Grundstücken  
Nr. 36 und 41 “

## **Satzung**

### **I. Ausfertigung**

# **Begründung**

zum

## **Bebauungsplan Nr. 4**

mit integrierter grünordnerischer Begleitplanung  
für den Bereich

**„Am Eiderdeich zwischen den Grundstücken Nr. 36 und 41“**

Gemeinde Tielenhemme  
Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Kreis Dithmarschen

Erarbeitet im Auftrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde Tielenhemme

durch

**Ingenieurgemeinschaft Sass & Kuhrt**  
Beratenden Ingenieure VBI  
Grossers Allee 24  
25767 Albersdorf  
Tel.: 04835 97770  
Fax.: 04835 977722

Die grünordnerische Begleitplanung erfolgte durch

**Frank Springer/Hi**  
Freier Landschaftsarchitekt BDLA  
Alte Landstraße 7  
24866 Busdorf  
Tel.: 04621 93960  
Fax.: 04621 939666

März 1999

# Begründung

nach § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches in der aktuellen Fassung

Gemeinde Tielenhemme  
Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Kreis Dithmarschen

## Bebauungsplan Nr. 4

für das Gebiet  
„Am Eiderdeich zwischen den Grundstücken Nr. 36 und 41“

Stand: Satzungsbeschluß

März 1999

### 1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das rund 0,8 Hektar große Plangebiet der Gemeinde Tielenhemme liegt im Ortsteil Eiderdeich südlich der Hohner Fähre. Es liegt direkt an der Straße „Eiderdeich“ zwischen den Grundstücken Hausnummer 36 und 41. Das Gebiet weist eine Tiefe von rund 37 Metern auf.

Für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft ist eine zusätzliche Fläche erforderlich, die die Gemeinde auf gemeindeeigenen Land im Anschluß an eine ehemalige Tongrube bereitstellt. Die Fläche liegt westlich der K 44 an der K 45. (Flur 8, Flurstück 30/1). Nordöstlich befindet sich die Gaststätte Behrends.

### 2. Ziele und Zwecke des Bebauungsplans, Erforderlichkeit der Planung

Die Gemeinde Tielenhemme beabsichtigt 8 Baugrundstücke für junge Familien der Gemeinde zu entwickeln. In der Gemeinde gibt es keine im Zusammenhang bebauten Ortsteile (vgl. Flächennutzungsplan), größere zusammenhängende Bauflächen stehen nicht zur Verfügung.

Die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bauflächen des Ortsteils Eiderdeich werden fast vollständig durch den 50 Meter breiten Gewässer- und Erholungsschutzstreifen<sup>1</sup> entlang der Eider überlagert. Zur Bebauung des Gebietes ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich (vgl. § 11 Abs. 3 Nr. 1 LNatSchG).

### 3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt entlang der Eider einen 50 Meter breiten Erholungsschutzstreifen dar. An den Erholungsschutzstreifen schließt sich eine gemischte Baufläche an. Vom Deichgraben verläuft die rückwärtige Begrenzung in einem Abstand

<sup>1</sup> Im Flächennutzungsplan dargestellt als Erholungsschutzstreifen nach § 17 a Landeswassergesetz in der Änderung vom 21.01.1972, übergeleitet nach § 59 a LNatSchG in der Fassung vom 16. Juni 1993, jetzt § 11 LNatSchG „Gewässer- und Erholungsschutzstreifen“.



zwischen 22 und 36 Metern. An die gemischte Baufläche schließt sich landwirtschaftliche Fläche an. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Für die Gemeinde Tielenhemme liegt kein Landschaftsplan vor. Die Aufstellung eines Landschaftsplanes oder Grünordnungsplanes ist zur Realisierung dieser 0,8 Hektar großen Fläche nicht erforderlich. Eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich § 6 Abs. 1 Satz 4 LNatSchG ist beantragt. Zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgt eine integrierte grünordnerische Begleitplanung. Das Beteiligungsverfahren des Bebauungsplans soll auf die in § 6 Abs. 2 LNatSchG aufgeführten Träger öffentlicher Belange und Institutionen ausgedehnt werden.

#### **4. Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Der Landesraumordnungsplan für Schleswig-Holstein von 1998 (LROPI) in der Fassung vom 04. Juni 1998 weist der Gemeinde Tielenhemme keine zentralörtlichen Funktionen zu. Nächstgelegener ländlicher Zentralort ist Tellingstedt als Amtssitz. Das Gemeindegebiet Tielenhemme ist wie weite Teile des unteren Eiderbereichs als Raum mit besonderer Bedeutung für Natur- und Landschaft dargestellt (Nr. 5.1.1.1 LROPI). Zugleich handelt es sich dabei um einen Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (Nr. 5.1.1.2 LROPI).

Gemeinden außerhalb der Siedlungsschwerpunkte können im Planungszeitraum (1995 bis 2010) eine Flächenvorsorge für den Wohnungsbau in Höhe von bis zu 20 Prozent des Wohnungsbestandes von Anfang 1995 treffen (örtlicher Bedarf) (Nr. 7.1 LROPI). Gemäß Vorgespräch mit der Landesplanungsbehörde und dem Innenministerium am 11. August 1997 soll eine Fläche für 6 bis 8 Grundstücke zur Deckung des örtlichen Wohnungsbedarfs verbindlich überplant werden.

Der Regionalplan für den Planungsraum IV – Kreise Dithmarschen und Steinburg – stammt aus dem Jahre 1983. Er ordnet der Gemeinde Tielenhemme Agrarfunktionen und als erste Nebenfunktion Wohnen zu. Die Gemeinde Tielenhemme ist danach Streusiedlung mit großem Auspendleranteil. Über den LROPI hinausgehende Zuordnungen werden nicht getroffen.

#### **5. Zustand und Umgebung des Plangebietes**

Das Plangebiet liegt westlich der Eider. Parallel zur Eider befindet sich zunächst der Deich, dann eine ca. 5 Meter breite Straße. An diese grenzt ein ca. 4 Meter breiter Grünstreifen, der zur Straße gehört. Daran schließt sich der Deichgraben an. Nördlich des Plangebietes befindet sich eine für die Verhältnisse vor Ort dichtere Bebauung, die durch Wohnen und touristische Infrastruktur (Camping, Hafen, Bootslagerplätze) geprägt ist. Daneben gibt es hier auch landwirtschaftlichen Nebenerwerb und einen kleinen Gewerbebetrieb.

Typisch sind hier überwiegend zweigeschossige Gebäude, die in einem Abstand zwischen 0 und 8 Metern zur Straße gebaut sind. Zum Straßenraum hin sind ein oder mehrere Laubbäume gepflanzt, so daß dieser bebaute Bereich gleichzeitig stark durchgrünt wirkt.

Südlich des Plangebietes befindet sich ein einzelnes Wohngebäude, nach 140 Metern offener Fläche folgen noch zwei Wohngebäude. Nach dem Eiderknie folgt nach ca. 350 Metern wieder eine etwas dichter bebaute Fläche, die noch stärker landwirtschaftlich geprägt ist.

Westlich des Plangebietes folgt offene Landschaft, die weidewirtschaftlich genutzt wird. In rund 70 Meter Abstand befindet sich der Ostergraben, der weiter südlich in die Eider fließt.

Das Plangebiet ist ebenfalls weitgehend ebenes Weideland. Es liegt etwas unter Straßenniveau. Strukturierendes Element ist der Deichgraben. Entlang des Grabens wachsen im Norden vereinzelt junge Bäume. Vom Deichgraben gibt es eine Verbindung in den Ostergraben.

Der Untergrund des Plangebietes ist moorig und erst bei einer Tiefe von ca. 15 Metern tragend. Wie im übrigen Gebiet des Ortsteils sind die Bebauungen entlang der Eider zu gründen.

## 6. Städtebauliches Konzept

Die Gemeinde als Flächeneigentümerin will jungen Familien vor Ort Bauland zur Verfügung stellen. Der Gewässer- und Erholungsschutzstreifen einerseits und die Flächennutzungsplanung andererseits geben einen engen Bebauungsrahmen vor, der durch eine ortstypische Bebauung ausgefüllt werden soll. Durch die Erhaltung bzw. Entwicklung von Grünstrukturen soll die Erholungsfunktion und das Landschaftsbild gewahrt werden.

### 6.1 Art der Nutzung

Der Bebauungsplan sieht ein Mischgebiet vor. Die ursprüngliche landwirtschaftliche Prägung des (angrenzenden) Bereichs ist dabei heute einer stärker touristisch geprägten Nutzung gewichen. Geblieben ist jedoch die enge Verknüpfung von Wohnen und Arbeiten. Diese städtebaulich wünschenswerte Situation soll auch im Plangebiet ermöglicht werden, wobei der Schwerpunkt auf der Ergänzung des touristischen Angebots liegen soll.

Insgesamt soll die Nutzungsart sich an der in der Umgebung vorhandenen Nutzung orientieren und auch im Hinblick auf die Größe des Plangebiets die Kleinteiligkeit wahren. Sonstige Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind deshalb nur ausnahmsweise zulässig.

Vergnügungsstätten sind aufgrund des hier zwangsläufig überörtlichen Einzugsbereichs und der damit in der Regel verbundenen Verkehrsbelastung weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig.

### 6.2 Maß der Nutzung, Bauweise

Das Maß der Nutzung in der näheren Umgebung besteht aus ein- bis zweigeschossigen Gebäuden auf relativ großen Grundstücken mit ein bis zwei Wohnungen. Häufig gehört ein größerer „Wirtschaftsbereich“ mit zum Haus.

Die Grundflächenzahl im Plangebiet wird auf eine GRZ von 0,25 festgesetzt, die Zahl der Wohnungen je Grundstück auf 2 begrenzt. Es ist ein Vollgeschoß bei offener Bauweise zulässig. Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens (Sockelhöhe im Rohbau) darf 0,3 Meter über der Oberkante des zugehörigen Straßenabschnitts (Fahrbahnrand) nicht überschreiten.

Die dargestellten Grundstücksgrößen im Plangebiet liegen zwischen 800 und 1000 m<sup>2</sup>. Für die Baugrundstücke wird eine Mindestgröße von 700 m<sup>2</sup> festgesetzt. Zusammen mit der Festlegung von Einfahrtbereichen und den Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt



(siehe Punkt 6.5 Verkehrserschließung) wird sichergestellt, daß nicht mehr als 8 Baugrundstücke entstehen.

### 6.3 Grenzen und Baugrenzen

Die zum Deichkörper gehörende Wasserfläche – Graben - entlang der Straße hat eine unregelmäßige Breite von bis zu zwei Metern. Dieser Bereich wird zunächst einheitlich auf zwei Meter festgelegt, die Flurstücksgrenzen werden beibehalten. Auf Seiten des Plangebietes ist der „Deichgraben“ von den Anwohnern bzw. Eigentümern der Grundstücke zu unterhalten. Dies wird kaufvertraglich abgesichert.

Vom „Deichgraben“ ist ein Schutzstreifen von 5 Metern von baulichen Anlagen freizuhalten. Auf den Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, sind deshalb bauliche Anlagen und Nebenanlagen mit Ausnahme der Zufahrten und Versorgungsleitungen nicht zulässig. Danach schließt eine überbaubare Grundstücksfläche mit einer Tiefe von 15 Metern an.

Die übrige Bebauung in der Umgebung des Plangebietes beginnt in einem Abstand von 0 bis 8 Metern hinter der Straßenverkehrsfläche, die Hauptgebäude gehen über 20 Meter Abstand zur Straße nicht hinaus. Gerade zur Wahrung dieser charakteristischen Struktur ist eine Bebauung innerhalb des Gewässer- und Erholungsschutzstreifen notwendig. Ein Zurücksetzen der Bebauung hinter den Gewässer- und Erholungsschutzstreifen hätte eine für die Umgebung atypische Bebauung zur Folge. Das Grundstück Eiderdeich 31, auf dem eine solche Bebauung realisiert worden ist, kann hierfür als Beispiel dienen.

Insofern wäre eine Bebauung gegen die gewachsenen Struktur ein stärkerer Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild als die hier vorgesehene Bebauung innerhalb des Gewässer- und Erholungsschutzstreifen.

Der ausgewählte Bereich weist zur Eider einen größeren Abstand auf, als die umliegende Bebauung, er wird im Plangebiet auf einer Tiefe von 15 bis 20 Metern in Anspruch genommen. Durch den Grünstreifen entlang der Straße, den Erhalt des „Deichgrabens“ und der von baulichen Anlagen und Nebenanlagen freizuhaltenden Fläche wird eine Pufferzone geschaffen, die die vorhandenen Landschaftselemente bewahrt und entwickelt.

Im westlichen Bereich des Plangebietes wird eine Wasserfläche – Graben – festgesetzt, die den bebauten Bereich eindeutig zur Landschaft hin abgrenzt. Dies wird durch die Pflanzung einer Erlenreihe unterstützt.

### 6.4 Gestaltung der baulichen Anlagen

Für die Dachneigung der Gebäude wird ein großer Spielraum festgesetzt. Sie soll zwischen 28 und 48 Grad liegen. Die Außenwände der Hauptgebäude sollen aus Verblendmauerwerk, Außenwandputz oder Holz sein, wobei Teilflächen auch aus anderen Materialien bestehen können. Verblendmauerwerk, Außenwandputz oder Holz müssen jedoch überwiegen. Für Garagen, Wintergärten und untergeordnete Gebäude im Sinne des § 57 LBO Abs. 1 und 2 werden keine Festsetzungen getroffen.

### 6.5 Verkehrserschließung

Die K 45 endet nördlich des Plangebietes auf Höhe der (ehemaligen) Hohner Fähre. Die anschließende Gemeindestraße erschließt den Ortsteil Eiderdeich und biegt vor dem Naturschutzgebiet Dellstedter Moor wieder nach Westen auf die K 44 ab. Das Plangebiet wird direkt von der Straße Eiderdeich erschlossen. Die Fahrbahn hat dabei eine Breite von ca. 5 Metern. Daran schließt sich ein Grünstreifen von ca. 4 Metern an, der am Ende in den „Deichgraben“ übergeht. Für den Anschluß der Grundstücke an

die Fahrbahn ist sowohl die Wasserfläche zu überqueren als auch der anschließende Grünstreifen zu befestigen.

Um den Eingriff in das Grabensystem so gering wie möglich zu gestalten, werden jeweils zwei Grundstückszufahrten gebündelt. Die maximale Breite der beiden Zufahrten soll 8 Meter (4 Meter je Grundstück) nicht überschreiten. Ergänzend wird für den übrigen Bereich entlang des „Deichgrabens“ ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Für die Zugänglichkeit der Kleinkläranlagen (siehe unten) ist ein direkter Weg von insgesamt 3 Metern Breite freizuhalten.

Im Süden des Plangebietes besteht eine Koppelzufahrt für die angrenzende landwirtschaftliche Fläche (Flurstück 46/1). Die Zuwegung ist durch eine mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Fläche abgesichert.

## 7. Grünordnerische Maßnahmen

Die Gemeinde Tielenhemme hat bislang keinen Landschaftsplan erstellt. Nach Absprache mit dem Kreis Dithmarschen und gem. "Gemeinsamer Runderlaß des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten" vom 03. Juli 1998, ist ein Landschaftsplan nicht notwendig, da der Bebauungsplan aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde entwickelt wird. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Antrag auf Ausnahme von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Landschaftsplanes gem. § 6 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) gestellt.

Die Belange des Naturschutzes sind gem. § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Dieser Anforderung kommt die Gemeinde nach, indem sie im Rahmen des Bebauungsplanes die notwendigen und erforderlichen grünordnerischen Maßnahmen erarbeitet und festlegt. Einen eigenständigen Grünordnungsplan nach § 6 Abs. 1 LNatSchG hat die Gemeinde nicht aufgestellt,

- da es sich bei dem betroffenen Bereich um eine relativ kleine Fläche (ca. 7.980 m<sup>2</sup>) innerhalb des bebauten Bereiches der Gemeinde Tielenhemme, Ortsteil Eiderdeich handelt, der keine besondere Bedeutung für den Naturschutz hat.
- da die Flächen im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde als gemischte Bauflächen ausgewiesen sind und daher Natur und Landschaft nicht schwerer als nach den bisherigen Planungen beeinträchtigt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG und oben genannter Runderlaß).
- die im § 6 Abs. 2 LNatSchG geforderte Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange, der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände, der auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine und der Öffentlichkeit im Bauleitplanverfahren erfolgt.

Die wesentlichen Inhalte eines Grünordnungsplanes werden im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Tielenhemme bearbeitet.

### 7.1 Vorhandene Schutzbestimmungen

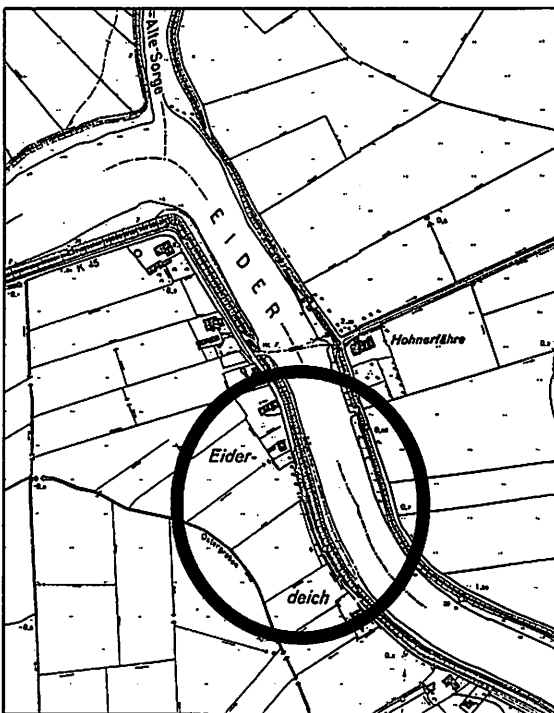
Die Bauflächen des B-Planes liegen zum Teil innerhalb des Gewässer- und Erholungsstreifens gem. § 11 LNatSchG, in dem die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb eines 50 m-Streifens entlang von Gewässern erster Ordnung (Eider) verboten ist. § 11 Abs. 3 sieht jedoch eine Ausnahmemöglichkeit für Bebauungspläne vor. Grund für die Bebauung innerhalb des Schutzstreifens ist, daß sich die neue Bebauung an die vorhandene Baustruktur anpassen und die vorhandene Bebauung als Fluchtlinie für ein gestalterisches Gesamtbild nutzen soll. Andernfalls würde die neue Bebauung nach Westen in die freie Landschaft hinein ragen.

Nach § 11 Abs. 4 sollen zugelassene Ausnahmen bestehende oder künftige Möglichkeiten der gewässernahen Erholung oder Biotopverbundmaßnahmen nicht beeinträchtigen. Da die Bauflächen von der Eider durch die Straße und den Eiderdeich getrennt sind, ist eine solche Beeinträchtigung hier nicht zu erwarten.

Weitere Bereiche mit Schutzbestimmungen nach dem Landesnaturschutzgesetz liegen für den Plangebungsbereich nicht vor.

## 7.2 Bestandsaufnahme (siehe hierzu Bestandsplan M 1 : 1.000 im Anhang)

Die Fläche des Bebauungsplanes wird derzeit im nördlichen Abschnitt als Mähwiese, im südlichen Abschnitt als Schafweide landwirtschaftlich genutzt. Östlich des Plangebietes verläuft als Begrenzung des B-Plan-Gebietes ein Graben mit ca. 1 m breiter Wasserfläche. Diesem Graben schließt sich die Straße "Eiderdeich" und der ca. 2 m über die Straßenfläche hinausragende Deich entlang der Eider an.



Die landwirtschaftlichen Flächen werden im Westen durch den Ostergraben mit einer ebenfalls ca. 1 m breiten Wasserfläche begrenzt.

Die Baugrundstücke erstrecken sich vom Deichgraben im Osten ca. 40 m tief in die Grünlandflächen hinein. Die verbleibenden 70 bis 100 m des Grünlandes werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Die B-Plan-Begrenzung ergibt sich im Norden und Süden des Gebietes aus den Grundstücken der Häuser Nr. 36 und 41 sowie der Straße "Eiderdeich".

Das Landschaftsbild der Gemeinde ist gekennzeichnet durch die ebene, landwirtschaftlich vorwiegend als Grünland genutzte und durch wenige Gehölzstrukturen geprägte Fläche. Entlang des Eiderdeiches erstreckt sich eine einzeilige Straßensiedlung mit z.T. großen Lücken in

der Bebauung. Die Eider als Fließgewässer fällt durch den sie begleitenden Deich und die entlang des Ufers stockenden Pappeln, Eschen und Erlen auf. Das Gewässer selbst ist vom Eiderdeich aus erlebbar.

Die vorgesehenen Eingriffsflächen liegen etwa auf Höhe des Meeresspiegels. Die westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen des Tielenhemmer Kooges liegen großflächig bis zu 0,8 m unter dem Meeresspiegel. Die höchste Erhebung ist der Eiderdeich mit ca. 2 m über Normalnull.

Die geologische Übersichtskarte M 1 : 200.000, Blatt CC 2318 stellt für den Planbereich "Hochmoor – aus Sphagnum-Torf, schwach bis stark zersetzt" dar. Im direkten Bereich der Eider werden brackische Ablagerungen aus schluffigem, z.T. humosem Ton angegeben. Der Hochmoorboden ist durch die landwirtschaftliche Nutzung und die Entwässerung relativ stark zersetzt (Schwarztorf). Die Bodenart Hochmoor ist für den Bereich der Eiderschleife von Tielenhemme typisch und kommt großflächig vor.

Das Grundwasser stand im Bereich der Grünlandflächen entsprechend des Wasserstandes der angrenzenden Entwässerungsgräben zur Zeit der Bestandsaufnahme im

August 1998 ca. 0,5 bis 0,7 m unter Gelände an. Grundwassernähe ist im Bereich der Hochmoorböden über das ganze Jahr zu erwarten. Als Oberflächengewässer sind die vorgenannten Gräben entlang des Eiderdeiches und ein zentral zwischen den Grünlandflächen verlaufender Entwässerungsgraben zu nennen.

Auf den Grünlandflächen wurde die Vegetation der Weidelgras-Weißklee-Weide festgestellt. Vorwiegend sind hier Gräser des Grünlandes sowie Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und wenig Flatter-Binse (*Juncus effusus*) anzutreffen.

Die Vegetation der Gräben umfaßt u.a. folgende Arten: Dominierend ist im Grabenbereich Schilf (*Phragmites communis*), Rohrkolben (*Typha latifolia*) und Großer Schwaden (*Glyceria maxima*) sowie Wasserlinse (*Lemna minor*). Entlang der Uferböschungen sind folgende Arten festgestellt worden: Brennessel (*Urtica dioica*), Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sumpfschafgarbe (*Achillea ptarmica*), Floh-Knöterich (*Polygonatum persicaria*), Ampferknöterich (*Polygonum lapathifolium*), Kappen-Helmkraut (*Scutellaria galericulata*) Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*) und Wasser-Minze (*Mentha aquatica*). Auf den Straßenrandstreifen wurden zusätzlich Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Kohl-Kratzdistel (*Cirsium oleraceum*) und Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*) festgestellt.

Entlang der Straße "Eiderdeich" stocken im nördlichen Planbereich auf diesem Grünstreifen zwischen Straße und Graben mehrere Eschen (*Fraxinus excelsior*), Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) und eine Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*) sowie mehrere auf den Stock gesetzte Bruch-Weiden (*Salix fragilis*).

Faunistische Untersuchungen liegen der Gemeinde nicht vor. Aufgrund der Nähe zur Bebauung ist von einem Vorkommen von Wat- und Wiesenvögeln als Brutvögeln auf den genannten Flächen nicht auszugehen. Weitere Hinweise auf Tierlebensräume, auch innerhalb der Gräben, konnten nicht festgestellt werden.

### 7.3 Bewertung des Eingriffs

Nach § 8 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) handelt es sich bei dem Vorhaben um einen Eingriff in Natur und Landschaft, der nach § 8 Abs. 2 auszugleichen ist.

Durch folgende Maßnahmen innerhalb der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird dieser Eingriff so gering wie möglich gehalten:

- Es handelt sich um eine Baulücke entlang einer vorhandenen Erschließungsstraße innerhalb des besiedelten Bereiches, die im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde für die Bebauung vorgesehen ist.
- Die Bebauung wird zur Schonung des Orts- und Landschaftsbildes an die ortsübliche Bauweise angepaßt.
- Jeweils zwei Grundstückseinfahrten werden zur Minderung der Grabenverrohrung zusammengefaßt.
- Die vorhandene Baum- und Grabenvegetation wird weitgehend erhalten.

Der Bau von 8 Einzelhäusern führt zu einer Versiegelung von bislang un bebauter Bodenfläche und zur Veränderung der vorhandenen Lebensraumbedingungen innerhalb des direkten und angrenzenden Eingriffsbereiches sowie zu einer Veränderung des Landschaftsbildes im näheren Gemeindegebiet. Die Veränderungen im Ortsbild werden durch die Festlegung einer eingeschossigen Bebauung und durch die Anpassung der Neubauten an die vorhandene Gebäudeflucht gemindert.

Veränderungen des Kleinklimas innerhalb des dünn besiedelten Ortschaftsbereiches sind nicht zu erwarten. Durch die Versiegelung von Grundfläche kommt es jedoch zu einer Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes, die durch die Schaffung eines weiteren Entwässerungsgrabens entlang der Westgrenze der Baugrundstücke und durch eine Regenrückhaltung innerhalb dieses Grabens aufgefangen werden soll. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagwassers ist aufgrund der vorliegenden grundwasernahen Moorböden nicht umsetzbar.

Die vorhandenen Bäume zwischen der Straße "Eiderdeich" und dem parallel verlaufenden Graben sollen erhalten bleiben. Verrohrungen und Versiegelungen im Bereich dieses Grabens sollen so schmal wie nötig und jeweils zusammengefaßt für zwei Grundstücke durchgeführt werden. Dabei ist der Rohrdurchmesser so groß wie möglich zu bemessen, um einen möglichen Durchlaß für Lebewesen weiterhin zu erhalten.

Vor allem während der Bauphase kann es zur Störung der vorhandenen Fauna kommen. Durch die im Plan festgesetzten und teilweise von der Gemeinde durchzuführenden Gehölzpflanzungen und das Siedlungsgrün kann es im Gegensatz zur vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung im besiedelten Bereich zwar zu einer Verschiebung des Artenspektrums aber auch zu einer Schaffung von neuen Lebens- und Teilhabensräumen für Pflanzen und Tiere kommen.

#### 7.4 Maßnahmen der Grünordnung

Durch die Festsetzung von grünordnerischen Maßnahmen im Bebauungsplan sollen die Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Funktionen des Naturhaushaltes vermindert bzw. ausgeglichen werden. Innerhalb des B-Planes gibt es hierzu folgende Festsetzungen:

##### Pflanzgebote für die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern

Entlang der westlichen Planbereichsgrenze wird ein Entwässerungsgraben angelegt. Dieser Graben wird auf seinem Ostufer mit einer Bepflanzung versehen. Dieser Pflanzstreifen schirmt die Bebauung zur freien Landschaft hin ab und schafft somit zum einen den Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild. Zum anderen wird durch diese Bepflanzung die Beschattung des Gewässers geschaffen, die die notwendige Unterhaltung des Grabens minimiert. Von der aus landschaftsplanerischer Sicht zu bevorzugenden Bepflanzung des Westufers wird abgesehen, da Nutzung und Pflege des Grabens auch von Seiten der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen aus möglich sein sollen.

Der Graben und die Baumpflanzung wird von der Gemeinde vor Beginn der Baumaßnahme angelegt und ist während der Bauphase der Gebäude vor Beeinträchtigungen gem. DIN 18920 zu sichern. Die Eigentümer der Baugrundstücke werden per Kaufvertrag zur anteiligen Pflege von Graben und Bepflanzung verpflichtet.

Entlang des zwischen den Flurstücken 46/1 und 43/1 verlaufenden Entwässerungsgrabens wird auf der Südseite ebenfalls eine zweireihige Erlenbepflanzung vorgenommen. Auf der Nordseite des Grabens ist ein drei Meter breiter Unterhaltungstreifen einzurichten.

Die Pflanzungen sollen mit Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) erfolgen und jeweils zweireihig mit 2 x verschulten Heistern, 150 – 200 cm in einem Abstand von 0,75 m versetzt angeordnet werden, wobei die Reihen untereinander einen Abstand von 1 m haben sollten. Die dem Graben zugewandte Erlenreihe kann in den Böschungsbereich gepflanzt werden.

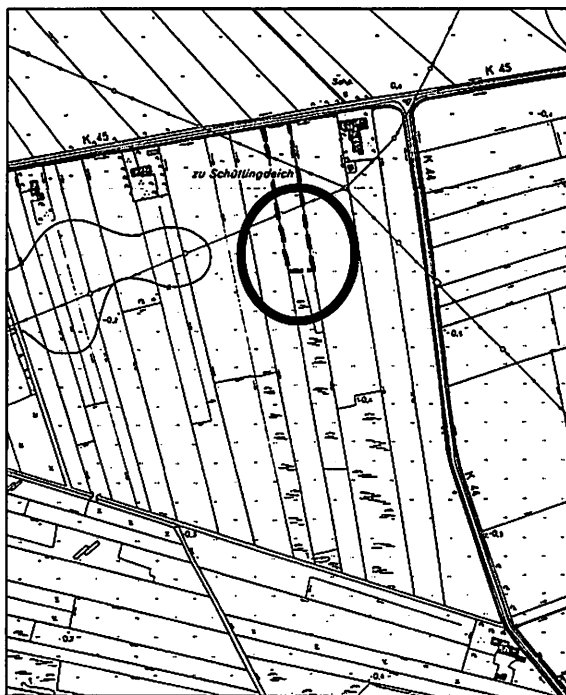
Auf den Baugrundstücken ist jeweils ein heimischer, standortgerechter Laubbaum (z.B. Esche, Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn o.ä.) mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm zu pflanzen.

Mit der Durchführung dieser Bepflanzungsmaßnahmen ist der Eingriff in das Landschaftsbild als ausgeglichen zu betrachten.

#### Regenwasser

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser sollte nach Möglichkeit auf den Grundstücken Verwendung finden. Dies kann zum einen durch Brauchwasserzisternen, zum anderen für Gartenteiche oder ähnliches erfolgen. Da die Versickerung im Moorbereich durch relativ hoch anstehendes Grundwasser nur eingeschränkt möglich ist, wird entlang der westlichen Grundstücksgrenzen ein zusätzlicher Graben ausgehoben, der die überschüssigen Niederschlagswasser und den Überlauf der Kleinkläranlagen aufnehmen und reguliert an den zentralen Graben abführen soll. Die Uferböschung dieses Grabens wird auf der Ostseite mit einer zweireihigen Erlenbepflanzung versehen.

### 7.5 Ausgleichsfläche



Die als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzte Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 30/1, Flur 8 der Gemarkung und Gemeinde Tielenhemme wird für die nicht innerhalb des Plangebietes ausgleichbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, hier vor allem der Bodenversiegelung, von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Fläche ist ca. 2,5 km Luftlinie vom Eingriffsort entfernt.

Die Ausgleichsfläche wird nördlich durch die Kreisstraße 45, östlich und westlich durch landwirtschaftliche Grünlandflächen und im Süden durch ausgedehnte Röhrichtbereiche begrenzt und liegt zwischen  $\pm 0$  und 0,4 m unter dem Meersesspiegel.

Die derzeitige Vegetation besteht vorwiegend aus Pflanzen der Weidelgras-Weißklee-Weide. Als Arten wurden neben vorwiegend Weidelgras (*Lolium perenne*) und Weißklee Kriechender Hahnenfuß und Ampfer-Knöterich festgestellt. Innerhalb der Grünlandflächen wurden zwei Gruppen verfüllt. Hier wachsen vor allem Floh-Knöterich und Ampfer-Knöterich, in wenigen Exemplaren auch Sumpf-Schafgarbe. Als Bodenart wurde wie im B-Plan-Bereich Hochmoorboden festgestellt. Im nördlichen Bereich kreuzen Stromleitungen das Gelände.

In der Planung des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems des Landesamtes für Natur und Umwelt sind die südlich angrenzenden Bereiche (Schilfröhricht und Grünlandbrachen) als Schwerpunkt/Verbindungsbereich nördlich des Naturschutzgebietes "Dellstedter Birkwildmoor" dargestellt.



Die Ausgleichsfläche liegt im Eigentum der Gemeinde und soll als naturnaher Biotop entwickelt werden. Zu diesem Zweck wird die landwirtschaftliche Nutzung eines Flächenabschnittes von 2.750 m<sup>2</sup> angrenzend an die Röhrichflächen unterbunden und dieser Bereich der natürlichen Entwicklung (Sukzession) überlassen. Jegliche Nutzung oder Bepflanzung der Fläche unterbleibt. Vorhandene Dränagen sind zu unterbrechen, damit die Entwässerung des direkten Bereiches unterbleibt und die Besiedlung der Ausgleichsfläche mit Röhrichpflanzen beschleunigt wird. Die Fläche wird mit einem ortsüblichen Koppelzaun zur nördlich anschließenden landwirtschaftlichen Nutzung abgegrenzt.

## 7.6 Bilanzierung der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Bilanzierung der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt nach dem gemeinsamen Runderlaß des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" vom 3. Juli 1998 (IV 63-510.335/X 33-5120).

Die Fläche weist aufgrund der gegebenen landwirtschaftlichen Nutzung als Grünland und durch die Nähe zur vorhandenen Bebauung eine **allgemeine Bedeutung für den Naturschutz** auf. Durch die vorliegenden Bodengegebenheiten (Hochmoorboden) und die Nähe zur Eider (Landschaftsbild, Biotopentwicklungspotential) weist die Fläche jedoch eine erhöhte Wertigkeit für den Naturschutz auf, die sich in der Bilanzierung widerspiegelt.

In der Bilanzierung sind folgende **Schutzgüter** zu berücksichtigen:

- a) Arten- und Lebensgemeinschaften
- b) Boden
- c) Wasser (Oberflächengewässer und Grundwasser)
- d) Klima/Luft
- e) Landschaftsbild

### a) Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften

Im Eingriffsbereich liegen keine geschützten Biotope (§ 15 a LNatSchG), Knicks, sonstige schutzwürdige Bereiche oder Landschaftsbestandteile vor, die ein besonderes faunistisches Potential erwarten lassen. Arten der Roten Listen sind nicht bekannt und aufgrund der Nähe zur Bebauung und durch die landwirtschaftliche Nutzung der Eingriffsflächen aus faunistischer Sicht auch nicht zu erwarten.

### b) Schutzgut Boden

Der Ausgleich für die Versiegelung von Boden gilt als erbracht, wenn mindestens im Verhältnis 1 : 0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächen Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und zu einem naturbestimmten Biotoptyp entwickelt werden. Hierbei wird von der zulässigen Gesamtversiegelung des Eingriffsbereiches ausgegangen, d.h. die zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ = 0,25) von 50 % nach § 19 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung für Zufahrten, Zuwegungen, Terrassen, Stellplätze u.ä. (= 0,125) wird in die Berechnung einbezogen.

Bebaubare Gesamtfläche:	7.310 m <sup>2</sup>	x	0,25	=	1.827,50 m <sup>2</sup>
Überschreitung für Nebenanlagen:	7.310 m <sup>2</sup>	x	0,125	=	913,75 m <sup>2</sup>
mögliche Gesamtversiegelung:					2.741,25 m <sup>2</sup>

Der Runderlaß geht bei intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen von einem Ausgleichsbedarf von mindestens 1 : 0,5 der versiegelbaren Bereiche aus. Begründet durch die Bodengegebenheiten (Moorboden) und das relativ hoch anstehende Grund-

wasser innerhalb des B-Plan-Gebietes steigt das veranschlagte Ausgleichsverhältnis an. Zusätzlich erhöht sich die Verhältniszahl, wenn für den Ausgleich Flächen herangezogen werden sollen, die im Bestand bereits höherwertig sind. Da dies hier der Fall ist (Hochmoorboden und hoch anstehendes Grundwasser) wird das **Verhältnis von Eingriffsfläche zu Ausgleich mit 1 : 1** festgesetzt. Mit dieser Verhältniszahl sind die für die Zufahrten notwendigen Grabenverrohrungen des Deichgrabens ebenfalls mit ausgeglichen.

Aus dieser Verhältniszahl ergibt sich entsprechend der oben angeführten Berechnung der Bodenversiegelung ein Ausgleichsflächenbedarf von 2.740 m<sup>2</sup>, der von der Gemeinde auf dem Flurstück 30/1 der Flur 8, Gemarkung und Gemeinde Tielenhemme (siehe Planzeichnung Teil A2) zur Verfügung gestellt wird.

Eine Reduzierung dieser benötigten Ausgleichsfläche durch naturnah gestaltete Grünflächen innerhalb des Eingriffsbereiches erfolgt nicht, da diese schmalen Pflanzstreifen ausschließlich zum Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild anzulegen sind.

c) **Schutzgut Wasser**

Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser soll nach Möglichkeit als Brauchwasser oder sonstig auf den Grundstücken Verwendung finden. Überschüssiges Wasser wird an einen entlang der Westgrenze anzulegenden Entwässerungsgraben gegeben, der geregelt Wasser an die Vorflut weiterleitet. Dieser Graben wird auf der Ostseite mit einer zweireihigen Erlenbepflanzung versehen.

Die Verrohrung des Deichgrabens durch die Grundstückszufahrten ist in die Berechnung der Ausgleichsfläche mit aufgenommen und dadurch ausgeglichen.

d) **Schutzgut Klima**

Mit der Durchführung der grünordnerischen Maßnahmen im Eingriffsbereich sind gemäß oben genanntem Erlaß im Einzelfall verbleibende Beeinträchtigungen des Klimas/Kleinklimas als ausgeglichen anzusehen. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffsbereiches und durch den häufig vorkommenden Wind aus überwiegend westlichen Richtungen ist jedoch nicht mit Auswirkungen auf das Klima zu rechnen.

e) **Schutzgut Landschaftsbild**

Die neu entstehenden Gebäude stellen einen Eingriff in das Landschaftsbild dar, der durch die Bepflanzung der Westgrenzen der Baugrundstücke und des zentralen Grabens mit zweireihigen Erlenpflanzungen sowie durch die Einbindung der Gebäude in das entstehende Siedlungsgrün (zu pflanzende Laubbäume) ausgeglichen wird.

Mit der Umsetzung der im Bebauungsplan dargestellten grünordnerischen Maßnahmen und der Schaffung einer Sukzessionsfläche von 2.750 m<sup>2</sup> Größe sind die Eingriffe in Natur und Landschaft als ausgeglichen zu betrachten.

## 8. **Bodenordnende Maßnahmen**

Die Gemeinde hat die landwirtschaftlichen Flächen bereits erworben. Die Maßnahmenfläche ist ebenfalls im Besitz der Gemeinde. Weitergehende bodenordnende Maßnahmen nach § 45 ff BauGB sind zur Erschließung des Plangebietes nicht erforderlich.

## 9. **Technische Infrastruktur**

Zur Inanspruchnahme des Deichkörpers durch Ver- und Entsorgungsleitungen ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 3 Landeswassergesetz erforderlich. Die Genehmigung wurde seitens des Kreises Dithmarschen – Amt für Umweltschutz – erteilt (Schreiben vom 26.08.1998).

## 9.1 Oberflächenentwässerung

Das auf den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird, soweit es nicht für die Gartenbewässerung oder für hausinterne Grauwasserkreisläufe gesammelt wird, dem rückwärtigen Graben zugeleitet. Der Graben dient dabei als Regenrückhaltebecken. Das Regenwasser wird durch eine Ablaufdrosselung vor der Einleitung in den Graben, der den „Deichgraben“ und den Ostergraben verbindet, zurückgestaut.

## 9.2 Schmutzwasserentsorgung

Eine gemeinsame Gebietskläranlage hat bei einem über mehrere Jahre angedachten Realisierungszeitraum den Nachteil, daß sich die Biologie einer solchen Anlage erst bei Erreichen der berechneten Anschlüsse hinreichend ausbildet. Zudem fallen Bau- und Betriebskosten für die Gemeinde bereits bei Baubeginn in voller Höhe an.

Zur Sicherung der Erschließung werden deshalb im Gebiet vier Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 errichtet und betrieben. Je zwei benachbarte Grundstücke (jeweils die Grundstücke 1 + 2, 3 + 4, 5 + 6 sowie 7 + 8) sind an eine Kleinkläranlage anzuschließen. Die erforderliche Fläche ist auf den Grundstücken bereitzustellen.

Für die Wartung und Entsorgung der Anlage ist eine direkte Zuwegung von 3 Metern Breite bereitzustellen. Grundstückszufahrt und/oder Kläranlage können auch auf getrennten Grundstücken liegen. Das jeweilige Nutzungsrecht ist durch eine Baulast abzusichern. Die Grundstückseigentümer werden per Kaufvertrag zur Erstellung der Anlage verpflichtet.

Sollten Einzelgrundstücke verkauft werden, so hat die Gemeinde frühzeitig die Einleitungserlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen zu beantragen und die Anlage vor Hochbaubeginn zu erstellen.

## 9.3 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Norderdithmarschen.

## 9.4 Energieversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch die SCHLESWAG.

## 9.5 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung ist im Kreis Dithmarschen durch Satzung geregelt.

# 10. Flächenbilanz und Kostenangaben

## 10.1 Flächenbilanz

Mischgebiet (GRZ 0,25)	6890 m <sup>2</sup>	86,8 %
Wasserfläche –Graben- (geplant)	420 m <sup>2</sup>	5,3 %
Wasserfläche –Graben- (bestehend)	500 m <sup>2</sup>	6,3 %
<u>Mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Fläche</u>	<u>130 m<sup>2</sup></u>	<u>1,6 %</u>
<b>Summe:</b>	<b>7940 m<sup>2</sup></b>	<b>100 %</b>


Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	2750 m <sup>2</sup>	34,6 %
---	---------------------	--------

## 10.2 Kostenangaben

Für Planung und Erschließung des Baugebietes fallen Kosten in Höhe von rund 100.000 DM an. Die Grunderwerbskosten betragen 72.000 DM. Die Zwischenfinanzierung ist gesichert.

Tielenhemme, 14.05.1999



  
Bürgermeister

# Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Tielenhemme

Betreff: Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Tielenhemme über den Bebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet „Am Eiderdeich, zwischen den Grundstücken Nr. 36 und 41“

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Tielenhemme in der Sitzung am 16. März 1999 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet „Am Eiderdeich, zwischen den Grundstücken Nr. 36 und 41“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 11. Mai 1999 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und Begründung dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Tellingstedt in Tellingstedt, Zimmer 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde und der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Tellingstedt, den 23.04.1999



Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

  
(Lorenzen)

VERÖFFENTLICHT:

An der Bekanntmachungstafel in Tielenhemme am Hause der Gastwirtschaft Ernst Bruhn, Schüttingdeich

ausgehängt am 26.04.1999

abzunehmen am 11.05.1999

abgenommen am *11.05.1999*



Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage



Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage





**KREIS DITHMARSCHEN**

**Der Landrat  
als untere Wasserbehörde  
— Amt für Umweltschutz —**

Kreis Dithmarschen □ Postfach 16 20 □ 25736 Heide

Stettiner Straße 30  
25746 Heide

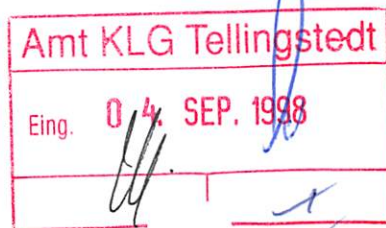
Telefon  
(04 81) 97-0  
Telefax  
(04 81) 97-14 99

**Auskunft erteilt  
Frau Rehberg**

Zimmer 408

Amt KLG Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher

25782 Tellingstedt



Ihre Zeichen/Nachricht vom

Mein Zeichen  
**42.658.01/003**

Durchwahl-Telefon  
**(04 81) 97-1345**

Durchwahl-Telefax  
**(04 81) 97-15 87**

Heide,  
**26.08.1998**

#### **B-Plan Nr. 4 der Gemeinde Tielenhemme**

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 70 Abs. 3 LWG für die Benutzung des Eiderdeiches im Bereich des künftigen B-Planes Nr. 4

Die Ingenieurgemeinschaft Sass & Kuhrt hat mit Schreiben vom 30.06.1998 im Namen der Gemeinde Tielenhemme die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 70 Abs. 3 LWG für die Benutzung des Eiderdeiches im Bereich des künftigen B-Planes Nr. 4 beantragt.

Gemäß § 70 Abs. 3 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) vom 07.02.1992 (GVObI. Schl.-H. S. 81) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hiermit die deichbehördliche

### **G e n e h m i g u n g**

für die Benutzung des Eiderdeiches im Bereich des künftigen B-Plangebietes Nr. 4 der Gemeinde Tielenhemme für die Herstellung der Grundstückszufahrten und für die Verlegung der Versorgungsleitungen erteilt.

Meiner Ausnahmegenehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Antrag vom 30.06.1998 der Ingenieurgemeinschaft Sass & Kuhrt mit kurzer Erläuterung
2. Bauleitplan Maßstab 1 :1.000

Auf der Grundlage des § 107 des Landesverwaltungsgesetzes ( LVwG ) werden folgende Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die Bauausführung hat entsprechend den genehmigten Planunterlagen in enger Abstimmung mit dem Eiderverband, Hauptstraße 1, 25794 Pahlen, zu erfolgen. Abweichungen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.
2. Die Genehmigungsinhaberin ist verpflichtet, die Verlegung der Versorgungsleitungen und die Herstellung der Grundstückszufahrten nach den geltenden technischen Bestimmungen auszuführen und auf ihre Kosten zu unterhalten. Durch die Errichtung, die Unterhaltung und den Betrieb dürfen die Unterhaltungsarbeiten am Eiderdeich nicht beeinträchtigt und die Deichsicherheit nicht gefährdet werden.
3. Die Genehmigungsinhaberin hat die Verlegung der Versorgungsleitungen und die Herstellung der Grundstückszufahrten zum B-Plangebiet Nr. 4 der Gemeinde Tielenhemme so zu gestalten, daß keine Setzungen im Deichkörperbereich auftreten. Schäden und Mängel sind umgehend zu beseitigen.
4. Die Ausnahmegenehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß insbesondere zur Erhaltung des Deiches in einem für die Deichsicherheit erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren bei Hochwasser nachträglich Nebenbestimmungen festgesetzt werden können. Die Genehmigung kann insbesondere dann eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn der Deich und sein Zubehör ausgebaut ( verstärkt oder erweitert ) werden sollen und deswegen die Versorgungsleitungen bzw. Zufahrten beseitigt oder wesentlich geändert werden muß. Kosten die hieraus entstehen gehen zu Lasten der Genehmigungsinhaberin.
5. Es ist sicherzustellen, daß ggf. vorhandene Fremdleitungen und Dränagen, die in dem in Frage stehenden Bereich verlegt wurden, durch die Baudurchführung nicht beschädigt werden.
6. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit den Arbeiten begonnen wird
7. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist die Abnahme bei mir zu beantragen (§ 84 Abs. 1 LWG). Die Mitteilung über die Fertigstellung kann mit der als Anlage beigefügten Karte oder fernmündlich (Tel.-Nr. 0481 / 97 1345 oder 97 1437) erfolgen. Vor Aushändigung des Abnahmescheines darf die Anlage nicht benutzt werden, es sei denn, ich habe im Einzelfall eine Benutzung ganz oder teilweise zugelassen oder auf eine Abnahme verzichtet.

#### Hinweis:

Diese Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht Genehmigungsakte, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind. Weiterhin berührt diese Ausnahmegenehmigung nicht Rechte Dritter.

#### Zulassungsverfahren:

Gem. § 70 Abs. 1 LWG ist jede Benutzung eines Deiches, die seine Wehrfähigkeit beeinträchtigen kann, unzulässig. Gem. § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LWG ist es u. a. verboten, Anlagen auf oder in den Deichanlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern sowie Gegenstände aller Art, insbesondere Badekabinen, Strandkörbe, Bänke, Buden oder Stände aufzustellen,

zu lagern oder abzulagern, Zäune, Brücken oder Deichtreppen zu errichten sowie Rohre oder Kabel zu verlegen. Gem. § 70 Abs. 3 LWG kann die zuständige untere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Verboten nach § 70 Abs. 1 LWG zulassen, wenn die Wehrfähigkeit und die ordnungsgemäße Unterhaltung des Deiches nicht beeinträchtigt werden und entweder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde oder eine Ausnahme im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

Von der Verlegung der Versorgungsleitungen und Herstellung der Zufahrten ist der Eiderdeich, der gem. § 64 Abs. 2 Nr. 5 LWG als Binnendeich einzustufen ist, betroffen. Durch die Verlegung der Versorgungsleitungen und Herstellung der Zufahrten wird die Wehrfähigkeit und die ordnungsgemäße Unterhaltung des Deiches jedoch nicht beeinträchtigt. Die Verlegung der Versorgungsleitungen und Herstellung der Zufahrten liegt auch im Interesse des Wohls der Allgemeinheit, da nur so eine ordnungsgemäße Versorgung und Erreichbarkeit für den Bereich des B-Planes Nr. 4 der Gemeinde Tielenhemme hergestellt werden kann. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 3 LWG liegen somit vor.

Die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung gem. § 70 Abs. 3 LWG ergeht gebührenfrei.

Die Ingenieurgemeinschaft Sass & Kuhrt und der zuständige Eiderverband haben jeweils eine Durchschrift dieser Genehmigung erhalten.

Hinweis:

Für die Herstellung der Grundstückszufahrten und die Verlegung der Versorgungsleitungen sind Genehmigungen gem. § 56 LWG erforderlich, die bei mir zu beantragen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt Ihnen bekanntgegeben worden ist, Widerspruch erheben. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Dithmarschen - Der Landrat als untere Wasserbehörde - Amt für Umweltschutz -, Stettiner Str. 30, Telefax-Nr. 0481/971587, 25746 Heide, eingelegt werden.

Im Auftrag

  
Dr. Jürgen Eilers

**Ingenieurgesellschaft SASS & KUHRT**  
 Beratende Ingenieure VBI  
 BERATUNG — PLANUNG — BAULEITUNG — GUTACHTEN  
 GMBH



Kreisverwaltung Dithmarschen  
 Amt für Umweltschutz, Technische Abteilung  
 Herr Burg  
 Stettiner Straße 30  
 25746 Heide

Wasserbau  
 Kanalisation  
 Kanalkataster  
 Abfalltechnik  
 Sportstättenbau  
 Ingenieurbau  
 Straßenbau  
 Erschließung

Wasserwirtschaft  
 Kläranlagen  
 Kanalsanierung  
 Deponietechnik  
 Renaturierung  
 Tragwerksplanung  
 Vermessung  
 Verkehrsplanung

Kreis Dithmarschen  
 Eing. 01. Juli 1998  
 Anlagen ..... 2

*422-2*  
*422-21* *2.7.*  
*2.7.98*

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
Phi

Ihre Nachricht vom

Tag  
30. Juni 1998

Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Tielenhemme,  
 Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 3 Landeswassergesetz

Sehr geehrter Herr Burg,

die Gemeinde Tielenhemme beabsichtigt im OT Eiderdeich einen Bebauungsplan für acht Grundstücke aufzustellen. Die neu auszuweisenden Baugrundstücke sind zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde bestimmt. Zur Realisierung der Bebauung ist eine Inanspruchnahme des Deichkörpers erforderlich.

Die Inanspruchnahme umfaßt insbesondere den Graben des Deichkörpers. Dieser wird durch Grundstückszufahrten teilweise überbaut und durch Versorgungsleitungen gekreuzt. Die Baugrenzen beginnen fünf Meter hinter dem Graben. Garagen und Nebenanlagen sind zwischen Graben und Baugrenze nicht zulässig. Näheres verdeutlicht der beigefügte B-Plan-Vorentwurf.

Zur Realisierung der Planung bitten wir Sie, der Gemeinde Tielenhemme eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 3 Landeswassergesetz zu erteilen. Sie werden demnächst auch im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange angeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

*Paul Philipp*

*Seitens des Eider-/Sielerdeichs  
 Tiel keine weitere weitere Be-  
 deutung gegen die Verwirklichung  
 des B-Gebietes No. 4*

Anlage:

*Paul, d. 20.08.98*

B-Plan Nr. 4 der Gemeinde Tielenhemme OT Eiderdeich Vorentwurf, Stand: Juni 1998

Wasserbehördliche Erlaubnis/Genehmigung vom 26.8.98

Az.: 658.011003

Die Anlage ist fertiggestellt und kann abgenommen werden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



**KREIS DITHMARSCHEN**  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde  
- Amt für Umweltschutz -

Kreis Dithmarschen · Postfach 16 20 · 25736 Heide

Amt KLG Tellingstedt  
- Der Amtsvorsteher -  
- Hauptamt -  
Postfach 51

25780 Tellingstedt



Stettiner Straße 30  
25746 Heide

Telefon  
(04 81) 97-0  
Telefax  
(04 81) 97-14 99

**Auskunft erteilt**  
Ernst Lorenzen

Zimmer 417

Ihre Zeichen/Nachricht vom  
**610-8-4**  
**27.05.1999**

Mein Zeichen  
**421.680.36/1**

Durchwahl-Telefon  
**(04 81) 97-14 26**

Durchwahl-Telefax  
**(04 81) 97-15 87**

Heide,  
**28.06.1999**

**Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Tielenhemme;**

Teilweise Bebauung des Gewässer- und Erholungsschutzstreifens

Aufgrund Ihres Antrages vom 27.08.1998 bzw. 27.05.1999 wird für die teilweise Bebauung des Gewässer- und Erholungsschutzstreifens der Eider im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Tielenhemme eine Ausnahme nach § 11 Abs. 3 Ziffer 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 16.06.1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215) gewährt.

Dieser Bescheid ergeht unter der Nebenbestimmung, daß die Festsetzungen des Bebauungsplanes bei Realisierung der Bebauung innerhalb des Schutzstreifens auf jeden Fall zu beachten sind.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt Ihnen bekanntgegeben worden ist, Widerspruch erheben. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Dithmarschen - Der Landrat als untere Naturschutzbehörde - Amt für Umweltschutz -, Stettiner Str. 30, 25746 Heide, Telefax-Nr. 0481/971587, eingelegt werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn Sie den Widerspruch bei dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, einlegen.

**Konten der Kreiskasse**

Alte Märrer Sparkasse/Dithm. Kommunalbank (BLZ 218 517 20) Konto 60 000 204  
Verbandssparkasse Meldorf (BLZ 218 518 30) Konto 100 226  
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Konto 9559-207

**Öffnungszeiten**

Montag bis Mittwoch 08.30 -12.00 Uhr, 14.00 -15.30 Uhr  
Donnerstag 08.30 -12.00 Uhr, 14.00 -17.00 Uhr  
Freitag 08.30 -12.00 Uhr



Sofern sich der Widerspruch ausschließlich gegen die Kostenfestsetzung richtet, entbindet der Widerspruch Sie gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung nicht von der Pflicht, die geforderten Kosten innerhalb der gesetzten Frist zu entrichten.

Im Auftrag

  
Dr. Jürgen Eilers

# Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Tielenhemme

Betreff: Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Tielenhemme über den Bebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet „Am Eiderdeich, zwischen den Grundstücken Nr. 36 und 41“

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Tielenhemme in der Sitzung am 16. März 1999 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet „Am Eiderdeich, zwischen den Grundstücken Nr. 36 und 41“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 11. Mai 1999 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und Begründung dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Tellingstedt in Tellingstedt, Zimmer 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde und der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Tellingstedt, den 23.04.1999



Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

*(Handwritten signature)*  
(Lorenzen)

VERÖFFENTLICHT:

An der Bekanntmachungstafel in Tielenheimme am Hause der Gastwirtschaft Ernst Bruhn, Schüttingdeich

ausgehängt am 26.04.1999

abzunehmen am 11.05.1999

abgenommen am *11.05.1999*



Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. J. H.' or similar, written over the printed text.



Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. J. H.' or similar, written over the printed text.

- Bgm. Friedel -

Gesprächsvermerk

Datum:

13.06.2002

Gesprächspartner:

Herr Lorenzen

Gespräch aufgenommen von:

Mrs. Dithmann

Inhalt des Gespräches:

Herr Lorenzen bittet um  
Klärung, wann die  
Eilanplanungen für  
B-Plan vorgenommen  
werden.

Bitte Rücksprache -

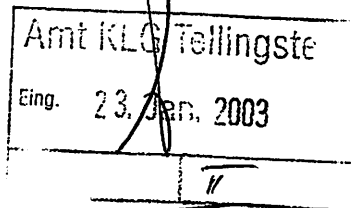
Milman

EGGE · HEIDEKRÜGER · SCHLATTER

POSTFACH 1352 · 25503 ITZEHOE

An das  
Amt KLG Tellingstedt  
z.H. Herrn Strehlow  
Teichstraße 1

25782 Tellingstedt



**HARALD EGGE**

**RALF HEIDEKRÜGER**  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

**VERENA SCHLATTER**  
RECHTSANWÄLTIN

FACHANWÄLTIN FÜR FAMILIENRECHT

ZUGELASSEN AN ALLEN OBERLANDESGERICHTEN

HOLZKAMP 13  
25524 ITZEHOE

TELEFON: 04821/9550-0

TELEFAX: 04821/91275

INTERNET: www.ehs-reno.de

E-MAIL: info@ehs-reno.de

SACHBEARBEITER:  
RECHTSANWALT HEIDEKRÜGER

DURCHWAHL SEKRETARIAT: -15

REGISTERNUMMER:  
0220020059 HA

ITZEHOE, 21.01.2003

**Gemeinde Tielenhemme / Lindner**

Sehr geehrter Herr Strehlow,

unter Bezug auf unser Telefonat vom 17.01.2003 übersende ich

1. die Erinnerung des Kreises Dithmarschen vom 02.10.2001,
2. die in Bezug genommene Verfügung vom 08.10.1999 (2 Seiten),
3. die darin in Bezug genommenen Passagen aus dem Erläuterungsbericht (2 Seiten) sowie die die "zweireihige Erlenbepflanzung" anordnende Kennzeichnung im Lageplan von Juni 1999.

Sollten nach Ihrer Einschätzung die von mir kopierten Anlagen unvollständig sein, bitte ich um kurzen Anruf. Ich würde dann die kompletten Verwaltungsakten Ihnen mit der Bitte um Rückgabe umgehend übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Heidekrüger  
Rechtsanwalt

BÜROZEIT: 8.00 - 12.45 UHR, 14.00 - 17.30 UHR, FREITAGS BIS 16.15 UHR · SPRECHZEIT NACH VEREINBARUNG

SPARKASSE IN STEINBURG

BLZ 222 500 20

KTO.-NR. 2027011

VOLKSBANK EG ITZEHOE

BLZ 222 900 31

KTO.-NR. 4855

RAIFFEISENBANK EG ITZEHOE

BLZ 222 601 36

KTO.-NR. 402419

COMMERZBANK AG ITZEHOE

BLZ 222 400 73

KTO.-NR. 8000770

VEREINSBANK ITZEHOE

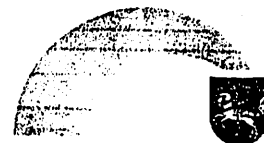
BLZ 200 300 00

KTO.-NR. 20517409

POSTBANK HAMBURG

BLZ 200 100 20

KTO.-NR. 2402 94-207



# KREIS DITHMARSCHEN

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde

- Amt für Umweltschutz -

Kreis Dithmarschen · Postfach 16 20 · 25736 Heide

Amt Kirchspielslandgemeinde  
Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher  
Postfach 51

25780 Tellingstedt

*[Handwritten signature]*

Stettiner Straße 30  
25746 Heide

Telefon  
(04 81) 97-0  
Telefax  
(04 81) 97-14 99

Auskunft erteilt  
Ernst Lorenzen

Zimmer 417

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Mein Zeichen  
421.680.60/02/242

Durchwahl-Telefon  
(04 81) 97-1426

Durchwahl-Telefax  
(04 81) 97-15 87

Heide,  
02.10.2001

## Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Tielenheimme; Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen

Mit Bescheid vom 08.10.1999 habe ich die im Zuge der Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Tielenheimme erforderlichen Eingriffe (Herstellung eines Gewässers und Teilverrohrung eines Grabens) u. a. mit der Nebenbestimmung erteilt, dass die festgelegten Anpflanzungen (Erlenbepflanzungen) entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes bis zum 01.05.2000 vorzunehmen sind.

Diese Nebenbestimmung ist bisher nicht erfüllt. Ich bitte daher dafür Sorge zu tragen, dass die Anpflanzungen nunmehr in der kommenden Pflanzperiode, spätestens bis zum 01.11.2001 vollständig und ordnungsgemäß erfolgen. Über das Veranlasste bitte ich mich zu unterrichten.

*Q43- 615 Tiel.*

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*[Handwritten signature]*  
Ernst Lorenzen

*Kopie an Bgm. Jirebel*

*Q 11.1001*

*⊕ Nach Rücksprache mit Herrn Lorenzen  
Fristverlängerung bis 01.05.2002 genehmigt.  
Seit 08.11.01 *[Signature]**

Konten der Kreiskasse  
Alte Mamer Sparkasse/Dithm. Kommunalbank (BLZ 218 517 20) Konto 60 000 204  
Verbandssparkasse Meldorf (BLZ 218 518 30) Konto 100 226  
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Konto 9559-207

Öffnungszeiten  
Montag bis Mittwoch 08.30 -12.00 Uhr, 14.00 -15.30 Uhr  
Donnerstag 08.30 -12.00 Uhr, 14.00 -17.00 Uhr  
Freitag 08.30 -12.00 Uhr

e-mail: amt-fuer-umweltschutz@dithmarschen.de • Internet: [www.dithmarschen.de](http://www.dithmarschen.de)

*1.4.02/rot/MS*





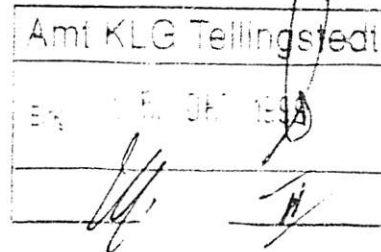
# KREIS DITHMARSCHEN

Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde  
- Amt für Umweltschutz -

Kreis Dithmarschen · Postfach 16 20 · 25736 Heide

Amt Kirchspielslandgemeinde  
Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher  
Postfach 51

25780 Tellingstedt



Stettiner Straße 30  
25746 Heide

Telefon  
(04 81) 97-0  
Telefax  
(04 81) 97-14 99

Auskunft erteilt  
Ernst Lorenzen

Zimmer 417

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Mein Zeichen  
421.680.60/02/242

Durchwahl-Telefon  
(04 81) 97-1426

Durchwahl-Telefax  
(04 81) 97-15 87

Heide,  
08.10.1999

## **Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Tielenhemme;** Teilverrohrung eines Grabens und Herstellung eines neuen Grabens

Anlg.: 1 Hefter

Die Herstellung eines Gewässers (Grenzgraben) an der westlichen Grenze des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Tielenhemme sowie die Teilverrohrung des Grabens an der östlichen Grenze (vier Überfahrten mit einer Länge von je 8,00 m) im Rahmen der Erschließung des Bebauungsplanes wird genehmigt.

Rechtsgrundlage für die Entscheidung bilden die §§ 7a und 13 des Landesnaturschutzgesetzes für Schleswig-Holstein (LNatSchG) vom 16.06.1993.

Die beiliegenden Planunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Hierbei handelt es sich um folgende Unterlagen:

1. Antrag vom 25.06.1999
2. Erläuterungsbericht
3. Übersichtsplan Maßstab 1:15.000
4. Übersichtsplan Maßstab 1:5000
5. Lageplan Maßstab 1:500
6. 2 Querschnitte Maßstab 1:25

### Konten der Kreiskasse

Alte Märrer Sparkasse/Dithm. Kommunalbank (BLZ 218 517 20) Konto 60 000 204  
Verbandssparkasse Meldorf (BLZ 218 518 30) Konto 100 226  
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Konto 9559-207

### Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch 08.30 -12.00 Uhr, 14.00 -15.30 Uhr  
Donnerstag 08.30 -12.00 Uhr, 14.00 -17.00 Uhr  
Freitag 08.30 -12.00 Uhr

Auf der Grundlage des § 7 a Abs. 4 in Verbindung mit § 107 Landesverwaltungsgesetz für Schleswig-Holstein werden folgende Nebenbestimmungen erteilt, wobei ich mir vorbehalte, Nebenbestimmungen nachträglich aufzunehmen, abzuändern oder zu ergänzen:

1. Die Eingriffe einschließlich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind unter Beachtung der geprüften Unterlagen einschließlich der von mir vorgenommenen Grüneintragungen sowie der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Tellingstedt auszuführen.
2. Die festgelegten Anpflanzungen (Erlenbepflanzungen) sind entsprechend den Festlegungen des Bebauungsplanes Nr. 4 während der jetzigen Pflanzperiode, spätestens bis zum 01.05.2000, vorzunehmen.
3. Die Beendigung der Maßnahme ist mir anzuzeigen.

Hinweise:

1. Diese Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.
2. Dieser Bescheid ersetzt nicht Zulassungsakte, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Vorhaben nicht innerhalb von drei Jahren begonnen worden ist oder die begonnenen Eingriffe länger als ein Jahr unterbrochen sind. Die Frist kann auf Antrag bis zu zwei Jahren verlängert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt Ihnen bekanntgegeben worden ist, Widerspruch erheben. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat als untere Naturschutzbehörde – Amt für Umweltschutz -, Stettiner Straße 30, Postfach 16 20, Telefax-Nr. 0481/981 587, 25736 Heide, eingelegt werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn Sie den Widerspruch bei dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, einlegen.

Im Auftrag

  
Ernst Lorenzen

## Erläuterungsbericht

### 1.0 Allgemeines

#### 1.1 Veranlassung

Die im B.-Plan Nr. 4 der Gemeinde Tielenhemme ausgewiesene Fläche soll für insgesamt 8 Baugrundstücke erschlossen werden.

#### 1.2 Lage und örtliche Verhältnisse

Das rund 0,8 Hektar große Plangebiet der Gemeinde Tielenhemme liegt im Ortsteil Eiderdeich, südlich der Hohner Fähre (Gemarkung Tielenhemme, Flur 2, Flurstück 46/1 und 43/1). Es liegt direkt an der Straße "Eiderdeich" (K 44) zwischen den Grundstücken Hausnummer 36 und 41 und stellt eine Baulücke entlang einer vorhandenen Erschließungsstraße innerhalb des besiedelten Bereichs dar. Das Plangebiet wird zur Zeit weidewirtschaftlich bzw. als Mähwiese genutzt.

### 2.0 Grenzgraben

An der westlichen Grenze des Plangebietes wird ein ca. 210 m langer Entwässerungsgraben neu angelegt und stellt die Abgrenzung des Erschließungsgebietes zu der weiterhin landwirtschaftlich genutzten Fläche dar. Der Graben nimmt das auf den 8 geplanten Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser und den Überlauf der insgesamt 4 Kleinkläranlagen auf und führt es reguliert an den bestehenden zentralen Graben ab. Der Grenzgraben wird in der Sohle 0,5 m breit mit einer Tiefe von 1,0m und einer Böschungsneigung von 1:1 hergestellt. Die Sohle und Böschungen werden mit Oberboden in einer Stärke von 0,10 m angegedeckt und mit Rasen angesät.

### 3.0 Teilverrohrung eines Grabens

Zur Ermöglichung der Zufahrt zu den insgesamt 8 Baugrundstücken wird der Deichgraben an der östlichen Grenze des Plangebietes im Bereich der Auffahrten verrohrt. Um den Eingriff in das Grabensystem so gering wie möglich zu gestalten, werden jeweils zwei Grundstückszufahrten gebündelt. Die Verrohrungen werden mit wandverstärkten Betonmuffenrohren, Durchmesser 300mm, ausgeführt; die Sicherung der Böschungen erfolgt mit Rasengittersteinen.

#### **4.0 Ausgleichsmaßnahmen**

Durch die Festsetzung von grünordnerischen Maßnahmen im Bebauungsplan sollen die Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Funktion des Naturhaushalts vermindert bzw. ausgeglichen werden. Innerhalb des Bebauungsplanes gibt es hierzu folgende Festsetzungen.

##### **4.1 Pflanzgebote**

Der an der westlichen Grenze des Plangebietes anzulegende Grenzgraben wird an seinem Ostufer mit einer zweireihigen Erlenbepflanzung versehen. Dieser 2,00 m breite Pflanzstreifen schirmt die Bebauung zur freien Landschaft hin ab und schafft somit zum einen den Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild. Zum anderen wird durch diese Bepflanzung die Beschattung des Gewässers geschaffen, die die notwendige Unterhaltung des Grabens minimiert.

Entlang des zwischen den Flurstücken 46/1 und 43/1 verlaufenden Entwässerungsgraben wird auf der Südseite ebenfalls eine zweireihige Erlenbepflanzung vorgenommen.

Auf den Baugrundstücken ist jeweils ein heimischer, standortgerechter Laubbaum (z.B. Esche, Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn o.ä.) mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm zu pflanzen.

##### **4.2 Ausgleichsfläche**

Für den Ausgleich von Eingriffen in die Natur und Landschaft ist eine zusätzliche Fläche erforderlich. Die für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzte Ausgleichsfläche wird auf dem Flurstück 30/1, Flur 8 der Gemarkung und Gemeinde Tielenhemme von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Fläche ist 2,5 km Luftlinie vom B.-Plangebiet entfernt und liegt westlich der K 44 und südlich der K 45. Die Ausgleichsfläche liegt im Eigentum der Gemeinde und soll als naturnaher Biotop entwickelt werden. Zu diesem Zweck wird die landwirtschaftliche Nutzung eines Flächenabschnittes von 2.750 m<sup>2</sup> unterbunden und dieser Bereich der natürlichen Entwicklung (Sukzession) überlassen. Jegliche Nutzung oder Bepflanzung der Fläche unterbleibt. Damit die Entwässerung der Fläche unterbleibt und die Besiedlung mit Röhrichtpflanzen beschleunigt wird, sind die vorhandenen Gräben zu verfüllen und die Drainagen zu unterbrechen. Die Fläche wird mit einem ortsüblichen Koppelzaun zur nördlich anschließenden landwirtschaftlichen Nutzung abgegrenzt.

##### **4.3 Bilanzierung der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Mit der Umsetzung der dargestellten und im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzgebote und der Schaffung einer Sukzessionsfläche von 2.750 m<sup>2</sup> Größe sind die Eingriffe in Natur und Landschaft als ausgeglichen zu betrachten.

E I D E R



Eiderdeich

⑧  
F=707qm

⑦  
F=953qm

⑥  
F=879qm

⑤  
F=870qm

④  
F=845qm

③  
F=834qm

8.00

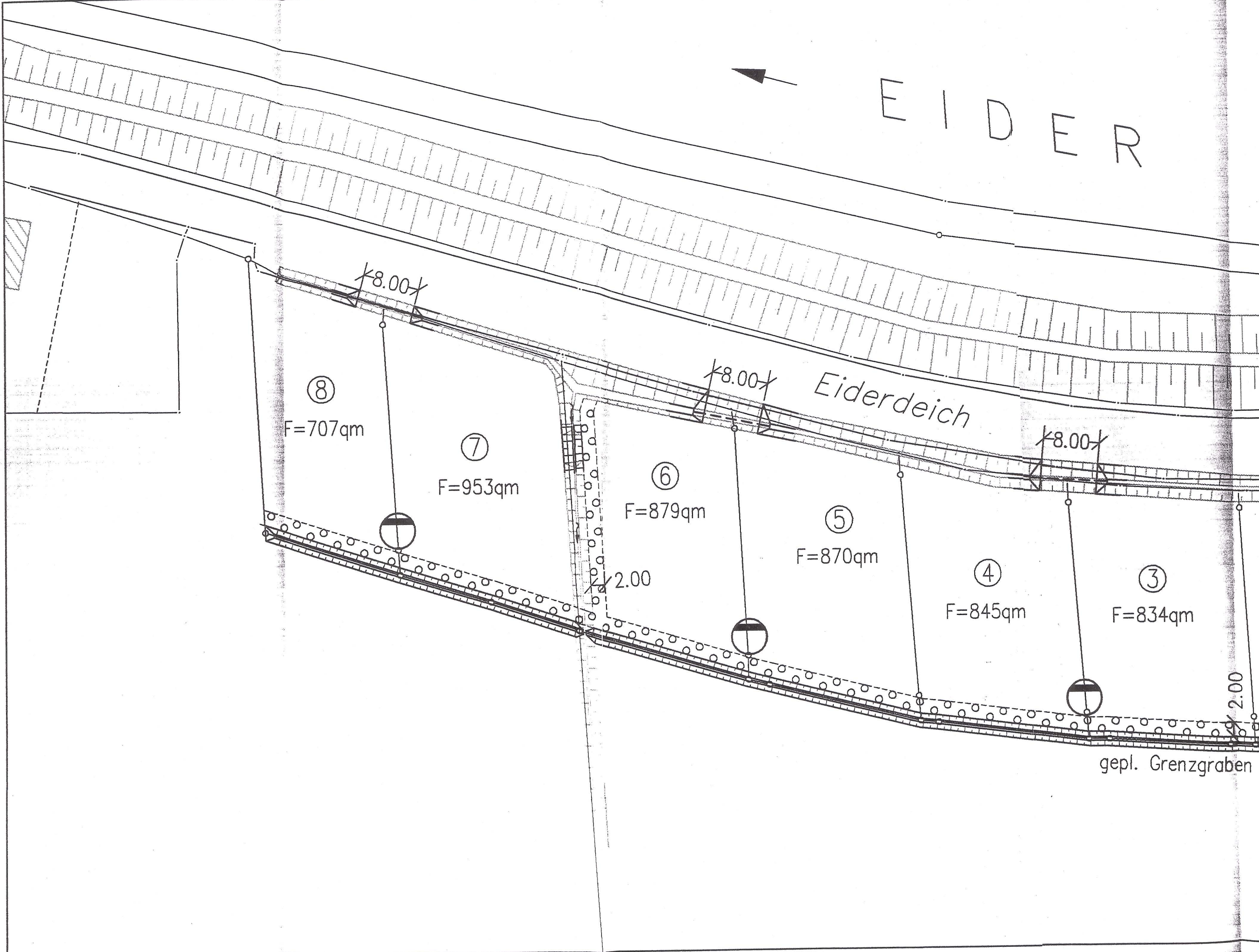
8.00

8.00

2.00

2.00

gepl. Grenzgraben







- Bgm. Griebel -

Gesprächsvermerk

Datum:

16.01.2003

Gesprächspartner:

Herr Lorenzen

Gespräch aufgenommen von:

Mrs. J. Marschen

Inhalt des Gesprächs:

Herr Lorenzen bittet um  
Hilfe bei der Planung, wobei die  
Eckdatenplanungen in  
B-Plan vorgenommen  
werden.

Bitte um Rücksprache !!!

Marschen

Baumschule  
**ROHWER**

*Kopie*



Inhaber Michael Rohwer  
Baumschule Rohwer Höchster Berg 7 25794 Pahlen

Tel. 04803 424  
Fax. 04803 1380

Gemeinde Tielenhemme  
Bgm. Griebel  
Eiderdeich 49

25794 Tielenhemme

Rechnung-Nr. 1

Datum: 28.01.2003  
Kd.-Nr.: 191  
Seite: 1  
Telefon:  
Fax:

Auftrags-Nr. 18 vom

Pos.	Menge	EH	Bezeichnung	EP	%	GP
1	72	St.	Alnus glutinosa Rot-Erle 2 j.v.S 1/1 60- 100	0,62		44,64
Summe						44,64
zuzüglich 7 % (2)Mwst von 44,64 EUR =						3,12
Gesamtsumme						EUR 47,76

Zahlung bis zum 28.01.2003 ohne Abzug  
Der Bruttobetrag entspricht einem Wert von 93,41 DM  
Unsere Steuernummer lautet: 1616570315

*Michael Rohwer*

*Amt II spendet eine Kopie  
an den Menwertamt.*

*Tell., den 03.02.2003*

*K. Schmidt*